

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der **Direktion des Armenwesens des Kantons Bern** für **das Jahr 1921** nebst **den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege** **im Jahre 1920.**

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

I. Allgemeines.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder, Pfarrer Egger (verstorben) und alt Grossrat Lüthi (aus dem Kanton weggezogen) wurden in die kantonale Armenkommission gewählt als dritter Vertreter des Jura Fabrikdirektor Luterbacher in Reuchenette, und als zweiter Vertreter für das Seeland Notar Segesser in Büren. Die Kommission erledigte in ihrer Sitzung vom 27. Dezember die ordentlichen Traktanden, wie Beschlussfassung bezüglich der Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden und Neuwahl von Bezirksamenspektoren.

Der Armendirektion wurde provisorisch ein dritter Sekretär beigegeben. Dieses Amt wurde übertragen dem bisherigen zweiten Adjunkten des Inspektorats Notar F. Fankhauser, und an dessen Stelle kam als Adjunkt Hans Peter Johner.

Die im Armengesetz vorgesehenen Amtsversammlungen wurden im Berichtsjahre einberufen, um die Vertreter der Gemeinden aufzumuntern, die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung zu fördern. Wir hoffen, dass die einschlägigen Verhandlungen da und dort zu guten Ergebnissen führen werden.

Eine Delegiertenversammlung der hauptsächlichsten Fürsorgeinstitutionen des Kantons Bern hat beschlossen, eine Sammlung von Haus zu Haus zugunsten notleidender oder erweiterungsbedürftiger Fürsorgewerke unter dem Titel «kantonaler Jugendtag» zu veranstalten, erstmals in der Osterwoche 1921 und fortan jedes Jahr. Die Sammlung pro 1921 wurde vom Regierungsrat bewilligt. Sie hatte ein Totalergebnis von Fr. 120,566. 57.

Die Kantonsregierungen wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement benachrichtigt, der Bundesrat habe zugunsten unverschuldet notleidender Schweizer im Auslande eine Unterstützungsaktion beschlossen, nachdem von dem nun eingegangenen «Komitee zur Unterstützung der Schweizer in den kriegsführenden Staaten» ungefähr Fr. 2,200,000 (Resultat wiederholter Sammlungen) und von verschiedenen eidgenössischen Departementen bedeutende ausserordentliche Bundesmittel für den nämlichen Zweck verwendet worden waren. Die Aktion erstreckt sich auf die Unterstützung der bedürftigen Schweizer während ihres Aufenthaltes im Auslande, auf deren eventuelle Heimnahme und auf die erste Obsorge für die Heimgekehrten. Wir waren im Falle, unsere Armenbehörden zu orientieren

und entsprechende Weisungen über die künftige Ordnung dieser Fälle zu erteilen.

Die Oberinstanz hatte auf den Antrag der Armentdirektion 44 Rekurse zu entscheiden (1920: 38). Davon betreffen 25 Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden und 19 Beschwerden bezüglich der Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen.

In die staatlichen Erziehungsanstalten wurden durch Beschluss des Regierungsrates 64 Kinder aufgenommen (1920: 71).

Die reinen Ausgaben der Armentdirektion betrugen im Jahre:

	1921 Fr.	1920 Fr.
Verwaltungskosten . . .	95,276. 25	98,782. 05
Kommission und Inspektoren	61,984. 60	54,284. 12
Armenpflege	5,157,335. 28	4,516,999. 74
Bezirksverpflegungsanstalten	81,606. 25	80,675. —
Bezirkserziehungsanstalten	57,000. —	43,500. —
Staatliche Erziehungsanstalten	214,775. 77	227,583. 38
Verschiedene Unterstützungen	98,432. 58	106,373. 38
	<hr/> 5,766,410. 73	<hr/> 5,128,197. 67

Die reinen Mehrausgaben im Jahre 1921 gegenüber 1920 beliefen sich auf rund Fr. 638,000 (im Vorjahr auf rund Fr. 287,000). Auf die eigentliche Armenpflege entfallen rund Fr. 640,000 Mehrausgaben, auf Kommission und Inspektoren Fr. 7700, auf die Bezirksverpflegungsanstalten Fr. 1000 und auf die Bezirkserziehungsanstalten Fr. 13,500, zusammen Fr. 662,200. Minderausgaben haben wir zu verzeichnen an Verwaltungskosten zirka Fr. 3500, bei den staatlichen Erziehungsanstalten Fr. 12,800 und auf den verschiedenen Unterstützungen Fr. 7900, zusammen Fr. 24,200. Verglichen mit dem Vorausschlag für den Staatshaushalt ergibt sich pro 1921 eine Kreditüberschreitung von Fr. 923,145 (1920 Fr. 692,162). Der für die Kreditüberschreitung ausschlaggebende Posten der *Mehrausgaben* für die eigentliche Armenpflege von rund Fr. 640,000 (1920 Fr. 250,000) verteilt sich wie folgt:

	1921 Fr.	1920 Fr.
Beiträge an die Gemeinden für die dauernd Unterstützten	319,965	35,238
Beiträge an die Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten . .	88,831	52,639
Übertrag	408,796	87,877

	1921 Fr.	1920 Fr.
Übertrag	408,796	87,877
Auswärtige Armenpflege: Unterstützung <i>ausser</i> Kanton	112,010	23,660
Auswärtige Armenpflege: Unterstützung im Kanton (§§ 59, 60, 113 und 123 AG)	119,428	138,927
	<hr/> 640,284	<hr/> 250,464

Die Ursachen dieser bedeutenden Zunahme der Armenausgaben sind heute die nämlichen, wie wir sie bereits im letzjährigen Berichte festgestellt haben: Teuerung der Nachkriegszeit, Erhöhung der Pflegegelder für in Anstalten und bei Privaten verpflegte Personen. Zu ihnen gesellen sich aber als neuer erheblicher Faktor die Wirkungen der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit. Die *Beiträge an die Gemeinden* beziehen sich auf ihre Unterstützungskosten im *Jahre 1920*. (Vgl. übrigens die nachfolgende Übersicht für die Jahre 1901 bis 1921.) Diese Unterstützungskosten belaufen sich für 23,967 Unterstützte auf Fr. 6,829,409 oder, nach Abzug der Hilfsmittel von Fr. 1,058,695, auf Fr. 5,770,714, im Durchschnitt für jeden Unterstützten auf Fr. 240. 08. Angesichts der Geldentwertung darf dieser Durchschnitt unseres Erachtens nicht als hoch bezeichnet werden, obschon die Zahl derjenigen Unterstützten, welche in ländlichen Verhältnissen leben, diejenige der in Städten und Industriezentren lebenden übersteigt. Für die Unterstützungen *ausser* Kanton hat der Staat (vgl. Abschnitt Auswärtige Armenpflege) in 3918 Fällen Fr. 798,671 aufgewendet oder per Kopf durchschnittlich Fr. 203. 85. Auch diese Durchschnittsziffer ist bei den obwaltenden Verhältnissen kaum übersetzt. Zu diesem Punkte ist besonders zu bemerken, dass für die Unterstützung von Bernern in den *Konkordatskantonen* (siehe Tabelle im Abschnitt Konkordat) neben *unsren* Unterstützungen ausser Kanton Fr. 192,708 als *Anteil der Wohnkantone* aufgebracht worden sind (Gesamtunterstützung Franken 379,641, abzüglich Anteil des Heimatkantons Franken 186,933 = Fr. 192,708). Die der auswärtigen Armenpflege im Kanton selber auffallenden Verpflegungskosten nach §§ 59, 60, 113 und 123 AG beliefen sich in 3325 Fällen auf Fr. 998,867 oder im Durchschnitt auf Fr. 300. 40. Diese Zahl, verglichen mit dem oben erwähnten Durchschnitt der Unterstützungen ausser Kanton, beweist, dass die heimgeschafften Unterstützungsfälle teurer zu stehen kommen. Es handelt sich dabei zum guten Teil um Anstaltsversorgungen und um Kostgelder für Kinder aus aufgelösten Familien.

Es mag interessieren, auf eine Reihe von Jahren zurück darzustellen, in welcher Weise das bernische Armengesetz von 1897 zur finanziellen Auswirkung gelangt ist.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege in den Jahren 1901—1921.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege ¹⁾		Örtliche Armenpflege ²⁾				Auswärtige Armenpflege ³⁾	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer ⁴⁾		Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss			im alten Kanton	im neuen Kanton	
1901	1704	443,903	27,440	2,600,234	607,490	1,140,350	390,680	1,800,978	1,049,263	58,504	1901
1902	1743	458,493	27,831	2,718,706	665,932	1,174,021	434,993	1,034,296	1,089,666	58,532	1902
1903	1806	483,053	28,392	2,838,143	679,039	1,230,724	440,098	2,111,941	1,126,352	59,765	1903
1904	1739	466,084	28,533	2,934,926	690,284	1,275,957	511,558	2,236,767	1,173,024	127,136	1904
1905	1631	442,855	27,817	2,997,502	704,756	1,307,354	516,884	2,305,536	1,205,002	125,972	1905
1906	1630	461,389	27,294	3,047,019	711,627	1,330,612	546,510	2,415,096	1,347,017	136,590	1906
1907	1560	452,760	27,109	3,168,383	722,917	1,385,253	592,783	2,515,726	1,356,647	145,996	1907
1908	1436	420,106	26,757	3,269,973	712,641	2,044,713	597,580	2,544,168	1,448,008	148,674	1908
1909	1551	455,582	26,922	3,416,237	723,228	1,505,776	614,993	2,689,738	1,506,212	225,819	1909
1910	1583	491,013	26,355	3,455,913	737,245	1,522,891	618,960	2,781,958	1,572,393	224,385	1910
1911	1572	501,757	26,156	3,539,787	745,551	1,560,980	652,287	2,783,210	1,683,460	238,605	1911
1912	1487	494,584	25,549	3,635,182	781,812	1,596,657	654,955	2,810,114	1,789,830	258,410	1912
1913	1476	469,245	25,520	3,713,986	779,203	1,640,680	679,839	2,928,631	1,856,680	266,730	1913
1914	1596	487,772	26,730	3,899,863	709,703	1,742,297	753,586	3,028,327	1,925,590	363,420	1914
1915	1696	532,225	27,141	4,305,340	735,329	1,911,809	963,336	3,358,065	1,896,800	350,980	1915
1916	1398	509,240	26,707	4,536,522	729,945	2,042,284	978,323	3,533,080	2,008,100	381,420	1916
1917	1538	576,293	26,665	4,912,737	817,969	2,387,733	1,039,235	3,746,462	2,216,780	446,750	1917
1918	1546	671,189	26,290	5,472,364	800,199	2,502,794	1,203,882	4,104,437	2,597,910	514,600	1918
1919	1512	751,525	25,321	6,238,677	974,699	2,835,867	1,403,406	4,842,928	4,568,960		1919
1920	1462	800,280	23,967	6,829,409	1,058,695	3,116,024	1,565,999	5,128,198	5,586,470		1920
1921	*)	*)	*)	*)	*)	*)	1,707,538	5,766,411	5,715,240		1921

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1921 erst im Jahre 1922 erfolgt.

Bemerkungen.

- ¹⁾ Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.
- ²⁾ Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse).
- ³⁾ Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton, für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 AG) und für die Altberner im Jura (§ 123 AG). Für die letztern wurden im Jahre 1921 in 23 Fällen noch Fr. 7,008.35 verausgabt, gegenüber Fr. 16,300.10 in 198 Fällen pro 1898. Diese Kosten fallen nach 25 Jahren weg (1898—1922).
- ⁴⁾ Eine statistische Ausscheidung des Ertrages der Armensteuer zwischen altem und neuem Kantonsteil durch die Steuerverwaltung erfolgt unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes nicht mehr.

Man vergleiche die Ergebnisse des letzten Vorkriegsjahres 1913 mit denjenigen des Berichtsjahres 1921. Stellen wir übrigens, wenn das ein Trost sein kann, fest, dass unter dem neuen Steuergesetz *der Ertrag der Armensteuer* die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen *mehr als gedeckt hat*. In den Jahren 1919 bis und mit 1921 betragen die erstern zusammen Fr. 15,737,537 und die Armensteuer Fr. 15,870,670.

Erwähnen dürfen wir auch, dass das Anschwellen der Armenlasten naturgemäß mit demjenigen der Arbeitslast unserer Direktion parallel läuft. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ergibt folgendes:

1. Inneres: Verkehr mit Gemeinden, An-	
stalten, Rekursentscheide usw., Zahl	1921 1920
der Geschäfte	1490 1236
Stipendien	220 112
Bewilligungen zur Löschung im Wohn-	
sitzregister	1754 1512
Abrechnungen mit den Gemeinden für	
d. Ausrichtung d. Staatsbeitrages (Ar-	
menrechnung, Spendrechnung u. [38	
Gemeinden] Krankenkassarechnung)	1076 1076
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	344 575
Konkordatsfälle im Kanton	412 174
2. Auswärtige Armenpflege:	
Unterstützungsfälle ausser Kanton .	3918 4022 ¹⁾
Konkordatsfälle ausser Kanton . . .	1111 656
Unterstützungsfälle im Kanton . . .	3348 3435
3. Ausgestellte Zahlungsanweisungen . .	3897 3351

Auf 1. Januar 1921 führten folgende Gemeinden beziehungsweise Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
<i>Aarberg:</i>	Aarberg und Niederried.
<i>Bern:</i>	13 Zünfte der Stadt Bern.
<i>Biel:</i>	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
<i>Büren:</i>	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg,
	Pieterlen und Reiben.
<i>Burgdorf:</i>	Burgdorf.
<i>Courtelary:</i>	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Pery, Sonceboz und Villeret.
<i>Delsberg:</i>	Delsberg und Undervelier.
<i>Konolfingen:</i>	Kiesen.
<i>Laufen:</i>	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
<i>Münster:</i>	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvillier, Sorvilier und Tavannes.
<i>Nidau:</i>	Bühl, Epsach, Nidau und Safnern.
<i>Pruntrut:</i>	Pruntrut.
<i>N.-Simmenthal:</i>	Reutigen.
<i>Thun:</i>	Thun.
<i>Wangen:</i>	Wangen.

Den Übertritt zur örtlichen Armenpflege beschlossen seither die Gemeinden Epsach, Reiben und Tavannes; die Gemeinde Undervelier erwägt diese Frage. Die bezüglichen Verhandlungen sind noch nicht erledigt. Die Beschlüsse unterliegen noch der Genehmigung des Regierungsrates.

¹⁾ Von dieser Zahl kamen zirka 300 dauernd Unterstützte in Wegfall, die nun bei den Konkordatsfällen ausser Kanton figurieren.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Auf den Armenetats aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege figurierten pro 1921 14,534 Personen, nämlich 6531 Kinder und 8003 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr 541 (15,075). Von den Kindern sind 5467 ehelich und 1064 unehelich, von den Erwachsenen 3473 männlich und 4530 weiblich, 5058 ledig, 935 verheiratet und 2010 verwitwet oder geschieden.

Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt wie folgt:

<i>a) Kinder:</i>	799 in Anstalten,
	3442 bei Privaten verkostgeldet,
	107 auf Höfen placiert,
	2140 bei ihren Eltern,
	43 im Armenhaus.
<i>b) Erwachsene:</i>	3663 in Anstalten,
	1673 bei Privaten verkostgeldet,
	2158 in Selbstpflege,
	460 im Armenhaus,
	49 auf Höfen.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser	
Kanton, Rohausgaben	Fr. 859,554. 86
(1920: Fr. 736,816. 22)	
2. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113	
und 123 AG	» 1,101,767. 69
(1920 Fr. 969,597. 38)	
	Total Fr. 1,961,322. 55

Nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen in 2588 Posten (1920: 3115) und anderer Rückvergütungen im Betrage von » 163,783. 34 (1920: Fr. 139,913. 86) verbleibt eine reine Ausgabensumme von Fr. 1,797,539. 22 gegenüber Fr. 1,565,999. 74 Anno 1920. Mehrausgabe Fr. 211,539. 48.

Zahl der Unterstützungsfälle.

1. Ausser Kanton (C 2 a):

<i>A. Nicht-Konkordatkantone:</i>	1921	1920
Dauernd Unterstützte	1528	1790
Vorübergehend Unterstützte (Spenden).	1285	1239
In Privat- und Anstaltpflege:	367	339
Spitäler	326	264
Sanatorium und Bäder	128	141
Irrenanstalten	25	21
Anstalten für Epileptische	7	5
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	37	48
Arbeits- und Besserungsanstalten . . .	63	65
Diverse Unterstützungen	152	150
	Total	3918 4062

<i>B. Konkordatkantone . .</i>	1111	656
	Total ausser Kanton	5029 4718

2. Im Kanton (C 2 b):

In Privat- und Selbstpflege (Verpflegungskosten gemäss §§ 59, 113 und 123 AG)	1629	1702
Irrenanstalten	457	459
Übertrag	2086	2161

	Übertrag	2086	2161
Armenanstalten	538	537	
Staatliche Erziehungsanstalten	140	138	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	79	66	
Taubstummen- und Blindenasyle . . .	29	31	
Anstalten für schwachsinnige Kinder .	36	39	
Epileptische	37	41	
Unheilbare	148	120	
Spitäler	92	133	
Sanatorien und Bäder	7	6	
Arbeits- und Besserungsanstalten . . .	32	28	
Diverse Unterstützungen	101	124	
Total	<u>3325</u>	<u>3424</u>	
Zusammenstellung.			
1. Ausser Kanton	5029	4718	
2. Im Kanton	<u>3325</u>	<u>3424</u>	
Total	8354	8142	

Mit Bezug auf die Gründe, welche auch im Berichtsjahre zu einer namhaften Vermehrung der Ausgaben im Vergleich zu denjenigen des Vorjahres führten, könnten wir im wesentlichen auf die Darlegungen des vorjährigen Verwaltungsberichtes verweisen. Die *Wirtschaftskrisis* hat sich noch nicht fühlbar gemildert, und ihre Begleiterscheinung, die *Massenarbeitslosigkeit*, besteht nach wie vor weiter, ohne dass vorerst ein Ende dieses bedenklichen Zustandes abzusehen wäre. Es liegt auf der Hand, dass diese Tatsachen ihre verhängnisvollen Wirkungen in sehr erheblicher Weise auch auf die Armenpflege im allgemeinen und auf den uns hier beschäftigenden Zweig der Verwaltungstätigkeit unserer Direktion im besondern geltend machen. Von einer wirklich ins Gewicht fallenden und auch eine Erleichterung bringenden Senkung der Höhe der allgemeinen *Lebenskosten* war im Berichtsjahre noch sehr wenig zu spüren. Insbesondere haben die Preissenkungen bis heute noch keine Herabsetzungen der Anstaltskostgelder (wie übrigens auch nicht der Pflegegelder für Kinder) zu bewirken vermocht, welche einen sehr wesentlichen Teil unserer Ausgaben sub Ziff. 2 von Fr. 1,101,767.69 beanspruchen. Im Gegenteil haben gerade die Bezirksarmenanstalten ihre Kostgelder im allgemeinen erhöht von durchschnittlich Fr. 260 pro 1920 auf Fr. 300—450 pro 1921 und folgende Jahre. Das hat aber auch Rückwirkungen auf unsere nach auswärts zu leistenden Unterstützungen für alte oder sonst invalide Leute. In sehr vielen Fällen, wo wir vor die Alternative gestellt sind, eine auswärts wohnende Person am Wohnorte angemessen zu unterstützen oder sie heimatlich in einer Anstalt zu versorgen, bildet dieses Anstaltskostgeld den Massstab, nach welchem wir die nach auswärts zu leistende Unterstützung im einzelnen Fall bemessen müssen.

Eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung erfahren unsere Kredite insbesondere auch dadurch, dass es uns oftmals erst nach Monaten (5, 10 und mehr!) gelingt, eine geisteskrank gewordene Person in einer unserer kantonalen *Irrenanstalten* unterzubringen infolge des in allen diesen Anstalten seit Jahren herrschenden und sich immer mehr verschärfenden Platzmangels (und die heutigen schweren Zeiten sind selbstverständlich nicht dazu angetan, das Auftreten der Geisteskrankheiten zu verringern!). Da sind wir denn gezwungen, immerfort

eine ganze Anzahl von solchen Geisteskranken monatelang in ausserkantonalen Anstalten zu belassen und dafür ein wesentlich höheres Kostgeld zu zahlen, als wie es die bernischen Anstalten uns anrechnen. So verlangten von uns: Zürich und Genf Fr. 6, Waadt Fr. 5.80, Neuenburg sogar Fr. 8. Diese Ansätze sind nun auch wesentlich höhere als das Minimalkostgeld, das die betreffenden Anstalten für ihre *eigenen* mittellosen Kantonsangehörigen berechnen. Wir glaubten uns hiergegen auf die Bestimmungen der Art. 43, Abs. 4, und Art. 4 der Bundesverfassung berufen und Gleichbehandlung mit den eigenen Angehörigen der betreffenden Kantone verlangen zu dürfen. Da dies nicht zugestanden wurde, wünschten wir selber, dass das Bundesgericht Gelegenheit erhalte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, was dann auch geschah. Durch Urteil vom 18. November 1921 i. S. Kanton Zürich contra Kanton Bern hat aber leider das Bundesgericht unsere Auffassung abgelehnt und die gegnerische gebilligt. Es bleibt uns somit nichts anderes übrig, als diese verhältnismässig hohen Pflegetaxen der Irrenanstalten anderer Kantone weiterhin zu bezahlen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass auch in den weitaus meisten andern Fürsorgeanstalten im Kanton Bern fast beständig ein bedauerlicher Platzmangel besteht, so dass wir in vielen Fällen oft die grössten Schwierigkeiten haben, eine passende Unterkunft für pflegebedürftige Personen zu finden. Es betrifft dies u. a. die Anstalt für Epileptische in Tschugg, die Gottesgnadasye für unheilbare Kranke, die Anstalten für schwachsinnige Kinder, so dass wir auch hier häufig zur Inanspruchnahme ausserkantonaler Anstalten gezwungen sind, was uns regelmässig einen beträchtlich höheren Aufwand auferlegt als die analoge heimatliche Versorgung. Es kommt sogar nicht so selten und mehr und mehr vor, dass uns die *Bezirksarmenverpflegungsanstalten* melden müssen, dass sie wegen Platzmangel auf unbestimmte Zeit nicht mehr in der Lage seien, weiteren Aufnahmegesuchen zu entsprechen. Eine ähnliche Platzkalamität besteht immerfort auch im *Tuberkulosesanatorium Heiligenschwendi*, trotz der vor einigen Jahren vorgenommenen Erweiterung dieser Anstalt. Hier ebenfalls lassen die Aufnahmezusagen — nicht zum Vorteil der Kranken, aber, richtig betrachtet, auch nicht zum Vorteil des Gemeinwesens — regelmässig monatelang auf sich warten. Endlich auch — ceterum censeo — fehlt uns immer noch die *Schwesteranstalt* von Trachselwald-Tessenberg für sittlich entgleiste oder gefährdete Mädchen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren.

Man ersieht aus dem Angeführten, dass auf dem Gebiete der Armenfürsorge im Kanton Bern nach den verschiedenen Richtungen noch wesentliche Unzulänglichkeiten bestehen, von denen mehr als wünschbar wäre, dass sie beseitigt werden könnten.

Mit Bezug auf die *Arbeitslosenunterstützung* glaubten wir im Laufe des Berichtsjahres häufig die Wahrnehmung machen zu können, dass die diesbezüglich bestehenden Vorschriften nicht in allen Kantonen in loyaler Weise gehandhabt werden, d. h. dass oft die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung zu Unrecht verweigert und einfach die Armenunterstützung beansprucht wird, um der betreffenden Gemeinde den Anteil, den sie auf eigene

Kosten zu übernehmen hätte, zu — ersparen. Wir sahen uns diesbezüglich zu häufigen Reklamationen veranlasst. In der Mehrzahl der Fälle hatte das aber wenig oder keinen Erfolg. Eine zuverlässige Feststellung des ganzen Tatbestandes würde in den meisten Fällen eine umständliche Untersuchung an Ort und Stelle notwendig gemacht haben, die eben auch Geld und nicht nur Zeit beansprucht. Stets wieder erzeigt sich eben das Mangelhafte der Armenpflege à distance. Bei den Interessen, die für den Kanton Bern hierbei auf dem Spiele stehen, wäre es denn auch wünschbar, dass durch eidgenössische, gesetzgeberische Massnahmen die auswärtige Armenpflege mit den ihr notwendigerweise anhaftenden Mängeln ganz beseitigt werden könnte.

Was die jüngsthin beschlossene, generelle *Reduktion der Ansätze der Arbeitslosenunterstützung* anbetrifft, so können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihre zwei Seiten hat. Nachdrücklich müssten wir zwar dagegen protestieren, dass nun da oder dort das, was die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr leistet, einfach den Spend- und Armenkassen aufgebürdet werden dürfe. Davon, als von einer Regel, kann keine Rede sein. Immerhin wird im Einzelfalle, je nachdem eben die Verumständnungen liegen, durch den Abbau der Arbeitslosenunterstützung vielfach wieder die Armenpflege um so stärker belastet werden. Die Behörden der ausserkantonalen Wohnorte unserer unbemittelten Berner werden uns in dieser Richtung mit Anforderungen und Heimschaffungsandrohungen sicherlich zu schaffen machen.

Im Berichtsjahre haben sich auch für uns die Folgen davon mehr und mehr fühlbar zu machen begonnen, dass in der Zeit der hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich viele unserer Kantonsangehörigen dazu verleiten liessen, *landwirtschaftliche Betriebe* zu ganz beträchtlich übersetzten Preisen zu erwerben. Diese optimistische Auffassung der Dinge (um nicht zu sagen diese Gedankenlosigkeit, ja dieser Leichtsinn!) zeitigt nun angesichts der sinkenden Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere der Milch, die für diesen Fall voraussehbaren, zwangsläufigen Folgen: die Unrentabilität der betreffenden Betriebe, die ökonomische Notlage ihrer «Besitzer», kurz, die bittere Notwendigkeit für die Betroffenen, sich um Hilfe an die — Armenbehörden zu wenden. Wir fürchten sehr, dass sich solche Fälle in den nächsten Jahren eher vermehren denn vermindern werden. Es wird notwendig sein, in Zukunft in noch vermehrtem und noch eindringlicherem Masse, als es bisher geschah, auf die schlimmen Folgen des Erwerbes insbesondere von kleinern und mittelgrossen Landwirtschaftsbetrieben zu übersetzen. Es sollten sogar die vormund-schaftlichen Organe der Gemeinden nicht davor zurück-schrecken, gegebenenfalls mindestens die Sicherungs- und Präventivmassnahmen in Anwendung zu bringen, welche ihnen die Bestimmungen des Art. 395 in Verbindung mit Art. 386, Abs. 2, ZGB an die Hand geben (Beiratschaft und vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit!). — Freilich würden sie damit in den meisten Fällen wohl zu spät kommen. Anderseits hegen wir allerdings die berechtigte Erwartung, dass das Sinken der landwirtschaftlichen Produktenpreise auch ein solches der Unterstützungsansätze in Gemeinde- und staat-

licher Armenpflege bewirken werde. Auch die Anstaltskostgelder dürften wieder reduziert werden müssen.

Aus unsern *besondern* Wahrnehmungen und aus unserer Praxis im Berichtsjahre sei folgendes erwähnt: Das Hôpital de la ville de Neuchâtel teilt uns mit, dass im Jahre 1920 von ihm verpflegt wurden: 452 Kantonsbürger, 227 Berner, 209 Angehörige der (20) übrigen Schweizerkantone (was wieder einen Einblick verschafft in die Zahl der im Kanton Neuenburg wohnenden und für unsere auswärtige Armenpflege in Betracht fallenden Bürger).

Auf Ende 1921 waren im Sanatorium Heiligen schwendi auf unsere Rechnung versorgt 35 Patienten. Rechnung pro 4. Quartal 1921: Fr. 8583.55.

Zwei bernische Angehörige, welche während des Krieges aus Frankreich ausgewiesen worden waren, hatten in Barcelona von der dortigen schweizerischen Hilfsgesellschaft in namhaftem Masse unterstützt werden müssen, und diese Gesellschaft gelangte durch Vermittlung des eidgenössischen politischen Departements an unsere Direktion mit dem Anspruch auf Rückerstattung. Wir bestritten eine dahierige Verpflichtung unter Hinweis darauf, dass die betreffenden beiden Bürger als *Schweizer* und nicht speziell als Berner unterstützt worden seien, dass ferner auch die Kantone regelmässige Beiträge an diese Hilfsgesellschaften leisten (Bern Fr. 5000), und dass es sich hier überdies um spezifische, infolge des Krieges entstandene Notfälle handle, so dass auch von diesem Gesichtspunkte aus für eine Rückerstattung nur die Eidgenossenschaft selbst und nicht der Kanton Bern in Frage kommen könne. — Schliesslich einigten sich die Beteiligten unter der Ägide des politischen Departements dahin, dass jeder derselben je $\frac{1}{3}$ übernehme (Kanton Bern, Eidgenossenschaft und schweizerischer Hilfsverein Barcelona). — In einem andern, ähnlichen Falle, wo der schweizerische Konsul von Chile ein bernisches Ehepaar heimschaffen liess, ohne uns vorher vom Falle zu unterrichten, und dann von uns Rückerstattung der beträchtlichen Transportkosten beansprachte, lehnten wir dieses Begehren definitiv ab, unter Berufung darauf, dass für die diesem Ehepaar erwiesenen Fürsorgemassnahmen dessen Eigenschaft als *Schweizerbürger* ausschlaggebend gewesen sei und für die Tragung der Transportkosten deshalb auch nur eidgenössische Instanzen in Betracht fallen könnten. Es hatte denn dabei auch sein Bewenden.

Die Spendkommission K. ermahnte uns, bei der Auszahlung von «loyalen» Kostgeldern für bei Privaten versorgte Pflegekinder mit dem guten Beispiel voranzugehen. Wir antworteten, dass wir unsererseits rechte Kostgelder zu bezahlen glauben, die übrigens der Zeitlege entsprechend in den letzten Jahren gestiegen seien, dass aber ein fortwährendes Steigen der staatlichen Aufwendungen schliesslich unweigerlich durch Steuererhöhungen kompensiert werden müsste. Davon gibt man sich in den Gemeinden im allgemeinen keine oder mindestens zu wenig Rechenschaft.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Die Ausgaben betragen Fr. 40,059.38 (Vorjahr Fr. 40,020.38). Neu wurden im Laufe des Jahres 220 Stipendien bewilligt.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Die rohen Ausgaben beliefen sich auf:

215 Schweizer	Fr. 25,612. 15
42 Deutsche	» 5,942. 10
4 Österreicher	» 494. —
81 Italiener	» 14,168. 55
2 Belgier	» 351. —
344	
Diverse Unkosten	» 102. 05
Nach Abzug der Rückerstattungen von	Fr. 46,669. 85
verbleiben reine Ausgaben	Fr. 33,455. 33

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der übliche Beitrag von Fr. 5000 wurde wie bisher dem Bundesrat zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Das Jahr 1921 war in punkto Naturkatastrophen ein eher günstiges. Es langten aus 11 Amtsbezirken mit 18 Gemeinden und 248 Geschädigten Protokolle über vorgenommene Schätzungen von eingetretenem Schaden durch Naturereignisse ein. Von der Gesamtschadensumme von Fr. 231,849. — wurden zum voraus von der Teilnahme an der Verteilung der Unterstützungen ausgeschieden » 60,162. —

An den verbleibenden Betrag von Fr. 171,687. —

wurden aus dem verfügbaren Kredit von Fr. 20,000 Zuwendungen von Fr. 19,080. 90 bewilligt gemäss

einem von der kantonalen Armenkommission genehmigten Verteilungsplan. Die übrigen Fr. 919. 10 des Kredites wurden verwendet: Fr. 500 Beitrag pro 1921 an den schweizerischen Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden und der Rest als Beitrag an einen erst nachträglich zur Anmeldung gelangten Schaden vom Jahre 1920.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Kredit von Fr. 36,200 wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung, 50 % ihrer Kosten, nebst Verwaltungskosten der Zentralverwaltung .	Fr. 26,420. 10
2. Beiträge an verschied. Erziehungsanstalten	» 9,600. —
3. Einlage in die Alkoholzehntelreserve	» 179. 90
	Total Fr. 36,200. —

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

An 7 Kranken-, Verpflegungs- und Erziehungsanstalten wurden Beiträge von zusammen Fr. 52,500 ausgerichtet.

U. a. wurden der Verpflegungsanstalt Riggisberg für Neu- und Umbauten Fr. 36,911 und Fr. 5200 und dem Asyl Gottesgnad Langnau für ein Dependancegebäude Fr. 4500 bewilligt.

Auf 1. Januar 1921 betrug der Unterstützungsfonds Fr. 624,035. 75 und auf Ende des Jahres mit Zinsen und Zuwendungen Fr. 661,733. 25.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1921.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Zahl der Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Zahl der Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
Basel	346	145,070. 44	71,907. 49	73,162. 95	11	3,112. 90	1,496. 95	1,615. 95
Aargau	130	33,676. 53	16,284. 08	17,392. 45	162	41,732. 60	17,010. 65	24,721. 95
Solothurn	532	181,753. 20	94,951. 50	86,801. 70	152	43,174. 75	18,627. 15	24,547. 60
Luzern	76	12,038. 95	6,055. 70	5,983. 25	37	7,224. 40	3,323. 75	3,900. 65
Graubünden	10	2,319. 40	1,499. —	820. 40	11	2,709. 15	925. 10	1,784. 05
Appenzell A.-Rh.	13	2,572. 80	935. 80	1,637. —	—	277. —	69. 25	207. 75
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	974. —	534. 75	439. 25
Uri	—	—	—	—	4	394. 15	262. 80	131. 35
Schwyz	—	—	—	—	11	2,827. 80	1,247. 95	1,579. 85
Tessin	4	2,209. 95	1,074. 10	1,135. 85	27	2,295. 35	1,171. 15	1,124. 20
Total	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60

Die Zahlen für die Konkordatsunterstützungen im Kanton sind vollständig, insofern es sich um die Unterstützungs beträge handelt, über die ordnungsgemäss durch Vermittlung der kantonalen Instanzen abgerechnet worden ist. Nach der Abrechnung für das IV. Quartal 1921 meldeten sich jedoch eine Anzahl von Gemeinden mit Rechnungen für das ganze Jahr 1921, die heute noch unerledigt sind. Sie übersahen die erhaltenen Vorschriften betreffend die vierteljährliche Rechnungsstellung und mussten nochmals instruiert werden. Die Beträge müssen nun pro 1922 eingestellt werden.

Auf 1. Mai 1921 ist dem Konkordat neu beigetreten der Kanton *Luzern*.

Wir müssen der bernischen Öffentlichkeit davon Kenntnis geben, dass das Konkordat in seiner gegenwärtigen Form in einzelnen der beigetretenen Kantone lebhaften Widerständen begegnet. Es wird behauptet, es sei zu sehr auf die Bedürfnisse agrikoler Kantone mit einer grossen abwandernden Bevölkerung, also mit einer schweren und kostspieligen auswärtigen Armenpflege, zugeschnitten und belaste die Industriekantone mit ihrer wachsenden kantonsfremden Arbeiterbevölkerung allzu stark. Besonders Anstoss erregen Art. 3, Al. 2, sowie Art. 15 des Konkordates.

Art. 3, Al. 2, stellt sich dar als einen Versuch, wenigstens für den Verkehr der Konkordatskantone unter sich den Begriff der «dauernden Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit» zu definieren, welche nach Art. 45 BV dem Wohnkanton das Recht gibt, einer Person oder Familie die Niederlassung zu entziehen. «Es wird vereinbart», so lautet die zitierte Konkordatsbestimmung, «dass während dieser zweijährigen Frist (der zweijährigen Aufenthaltsdauer im Wohnkanton, vor deren Ablauf konkordatsgemäss Unterstüzung nicht gewährt werden muss) die Unterstützungsbedürftigkeit erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten ist, wenn die Unterstüzung durch den Wohnkanton drei Monate gedauert hat.» Mit andern Worten, gegenüber frisch Zugezogenen, die noch kein Recht auf Unterstützung nach Konkordat haben, übernimmt immerhin der Wohnkanton die notwendige erste Hilfe, und zwar muss diese drei Monate gedauert haben, bevor zum Niederlassungsentzug geschritten werden darf.

Wie nun diese Bestimmung von Abs. 2 des Art. 3, Konkordat, zur praktischen Anwendung gelangte, erweckte sie sofort Widerspruch, und zwar von seiten solcher Kantone, die mit einer erheblichen Zuwanderung aus andern Konkordatskantonen rechnen müssen. Der Widerspruch hat sich im Laufe der Zeit verschärft, namentlich aus Appenzell A.-Rh. und Baselstadt. Es wird geltend gemacht, die Frist von drei Monaten, während welcher eine noch nicht auf Konkordatsunterstützung Anspruch habende, frisch zugezogene Person oder Familie auf Kosten des Wohnorts unterstützt werden müsse, sei entschieden zu reichlich bemessen und bringe eine ungerechtfertigte Belastung der Städte- und Industriezentren zugunsten agrikoler Kantone.

Art. 15 des Konkordates bestimmt, dass auch bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen Wohnkanton und Heimatkanton nach Massgabe

der in Art. 5 niedergelegten Skala verteilt werden, und zwar ohne zeitliche Begrenzung, so dass die Kostenverteilung anhält, solange der Anstaltsaufenthalt währt, was unter Umständen Jahrzehnte bedeuten kann. Der Gedanke, der hier verwirklicht wird, ist so berechtigt als möglich; denn es würde eine merkwürdige Inkonsistenz bedeuten, die Kosten der sogenannten offenen Unterstützung zwar zu teilen, dagegen mit der Teilung plötzlich Halt zu machen vor der geschlossenen Unterstützung, d. h. vor der Anstaltsversorgung, welche Unterstützungsform doch gerade am schwersten auf die Armenrechnungen drückt. Aber als man den Gedanken in die Wirklichkeit umsetzen, d. h. die Vorschrift von Art. 15 anwenden wollte, erhoben die Wohngemeinden lebhafte Einsprache. Sie mussten sich fügen, allein es blieb der Widerwille gegen die Sache. Vor allem Appenzell A.-Rh. und Baselstadt forderten wie gesagt Abänderung des Konkordates auch in dieser Richtung.

In einzelnen andern Punkten, von untergeordneterer Bedeutung, hat sich ebenfalls ergeben, dass Vorschriften des Konkordates zu einer verschiedenen Interpretation Anlass geben können. Entscheide der ersten Instanz (Kantonsregierungen) und der Oberinstanz (Bundesrat) haben jeweils die nötige Abklärung geschaffen. Die Unterlegenen waren aber von dieser Abklärung, wie es sich von selber ergibt, nicht immer sonderlich erbaut.

Wir geben hier die Zusammenstellung, in summarischer Form, der vom Bundesrat getroffenen Entscheidungen:

1. Tessin-Baselstadt betreffend Francesco Brazzola, vom 12. Juli 1921:

a) Verspätete Einsprache: Massgebend bezüglich der in Art. 9 des Konkordates festgesetzten 14tägigen Einsprachefrist ist der Zeitpunkt der Absendung einer Rechtsvorkehr von Kanton zu Kanton, d. h. der Zeitpunkt der Absendung durch die kantonalen Instanzen. Die Daten der in einem Kanton zwischen der Kantonalbehörde und einer Gemeinde gewechselten Korrespondenzen fallen ausser Betracht. Die Wirkung der Fristversäumnis erstreckt sich aber nur auf die ersten drei Monate; für die weiteren, nach Ablauf dieser drei Monate fällig werdenden Leistungen bleibt die Einsprachefrist bestehen und muss als solche zur Entscheidung gelangen.

b) Das Rückgriffsrecht gegenüber beitragspflichtigen Verwandten ist in besonderem Verfahren gemäss Art. 329, Abs. 3, ZGB geltend zu machen.

2. Aargau-Baselstadt betreffend Fischer-Ritzmann, vom 26. Juli 1921:

a) Wurde ein Familienglied vor Inkrafttreten des Konkordates in einer Anstalt versorgt, so findet Art. 15 hinsichtlich der Kostenteilung nicht Anwendung, sondern es fallen die Kosten ausschliesslich dem Heimatkanton auf.

b) Bei einer Unterbrechung des Wohnsitzes im Wohnkanton beginnt die in Art. 5 vorgesehene Frist von neuem zu laufen.

Anmerkung. Im vorliegenden Fall wurde der Wohnsitz unter 5 Malen unterbrochen. Die letzte Unterbrechung dauerte nahezu 3 Jahre.

3. Appenzell I.-Rh.-Graubünden betreffend Familie Mosch-Gruber, vom 26. Juli 1921:

Bei vorübergehendem Wegzug aus dem Wohnkanton tritt eine Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 4 nicht ein.

Vorliegend erfolgte der Wegzug aus dem Wohnkanton in den Heimatkanton infolge Exmission und Androhung der Abschiebung für den Fall, dass die Familie nicht innerst 3 Tagen im Wohnkanton eine andere Wohnung finde.

Ein Ersatz der in der Zwischenzeit dem Heimatkanton erwachsenen Kosten von seiten des Wohnkantons hat nicht stattzufinden.

Der Ehemann ist berechtigt, seine Familie im Wohnkanton wieder zu vereinigen und die konkordatsgemäss Unterstützung zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben allfällige Vereinbarungen über die Unterbringung einzelner Familienglieder ausserhalb des Wohnkantons im Sinne von Art. 15.

4. Aargau-Appenzell A.-Rh. betreffend Kinder Rohr, vom 2. September 1921:

Die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton von minderjährigen Kindern, deren Eltern verstorben sind, wird berechnet vom Geburtsdatum der Kinder hinweg.

5. Bern-Baselstadt betreffend Kiener Alfred, vom 28. Oktober 1921:

Im Falle von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates fallen die Unterstützungsosten ganz zu Lasten des Heimatkantons.

6. Baselstadt-Schwyz betreffend Inderbitzin Johann, vom 19. November 1921:

- a) Die Bestimmung von Art. 9, Abs. 4, des Konkordates ist so aufzufassen, dass nicht nur gegen «Art und Mass» der Unterstützung Einspruch erhoben werden darf, vielmehr liegt darin die Befugnis, gegen die Unterstützung selbst Stellung zu nehmen. Die Verweigerung jeglicher Unterstützung ist ihrem Wesen nach auch ein Entscheid über Art und Mass der Unterstützung.
- b) Die Auffassung, Konkordatsunterstützung als Ergänzung von Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung sei nicht zulässig, ist abzulehnen. Vielmehr ist eine angemessene, ergänzende Armenunterstützung angebracht, wenn Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung nicht ausreichen, um dem Unterstützungsberichteten ein Existenzminimum zu sichern.

7. Bern-Appenzell A.-Rh. betreffend Gygax und Keller, vom 27. Januar 1922:

Für die Berechnung der Dauer des Wohnsitzes fällt diejenige Zeit ausser Betracht, während welcher die beiden Unterstützungsbedürftigen das Berner Kantonsbürgerecht nicht besessen und demgemäß auf die bernische heimatliche Armenfürsorge keinen Anspruch hatten. Witwe Gygax besass bis zu ihrer Verehelichung im Jahre 1915 das Bürgerrecht der Gemeinde Walzenhausen und hat zeitlebens dort gewohnt. Frau Keller, deren Ehemann 1913 nach Amerika ausgewandert ist, seit 1889 in Herisau wohnhaft, besass bis zu ihrer Heirat im Jahre 1912 die württembergische Staatsangehörigkeit.

* * *

Das Inkrafttreten des Konkordates fiel in eine Zeit, in der man hoffen konnte, dass die wirtschaftlichen Störungen, welche der Krieg unserem Lande gebracht, nun allgemach wieder verschwinden und geordnete Verhältnisse nach und nach wieder Platz greifen würden. Leider wurde diese Hoffnung schwer enttäuscht. Als das Konkordat seine Wirksamkeit eröffnete, bahnte sich bereits jene allgemeine wirtschaftliche Krise an, welche heute noch, ohne wesentliche Hoffnung auf eine baldige, günstige Wendung zuzulassen, andauert und das Geschäfts- und Erwerbsleben unseres Landes in nie erhöhtem Masse beeinträchtigt. Es ist klar, dass die Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung lange nicht allen Erwerbslosen zugute kamen, zum mindesten nicht andauernd, und dass in zahlreichen Fällen die ordentlichen Unterstützungsinstanzen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Das zeigte sich besonders unangenehm in den Industriezentren, beispielsweise in den Kantonen Solothurn und Baselstadt, und da verursachte das Konkordat momentan eine wesentliche Belastung der Ortskassen zugunsten der ortsbewohnten, kantonsfremden Industriearbeiterschaft, unter welcher überall die Berner ansehnliche Kontingente stellen. Man versteht es, dass gerade in den Industriekantonen Appenzell A.-Rh. und Baselstadt eine konkordatsfeindliche Stimmung aufkam und der Ruf nach Revision ertönte, während gewisse andere Industriekantone, auf deren Beritt man gerechnet hatte, ihrerseits dem Konkordat fernblieben.

Im übrigen ist das Konkordat, wie die statistische Tabelle hier vor zeigt, auch in seiner heutigen mangelhaften Verbreitung keineswegs etwa bedeutungslos für die Finanzen der bernischen ausserkantonalen Armenpflege, und sein Wegfall, oder auch nur der Austritt für uns wichtiger Kantone, würde sich sofort in neuer Steigerung unserer eigenen Unterstützungsausgaben äussern.

Unter dem Vorsitz des Berichterstatters hat im Januar 1922 in Olten eine Abgeordnetenversammlung stattgefunden, beschickt von den am Konkordat beteiligten Kantsregierungen; es wurde Kenntnis davon genommen, dass Appenzell A.-Rh. auf Ende 1922 vom Konkordat zurücktritt mit der Erklärung, dieses sei für Ausserrhoden wertlos oder direkt belastend, solange Zürich, St. Gallen und Thurgau nicht mitmachen. Ferner wurde Kenntnis davon genommen, dass Baselstadt vom Konkordat zurückzutreten erklärt, sofern nicht eine Revision der für diesen Halbkanton ungünstigen Bestimmungen, namentlich Art. 3, Al. 2, und Art. 15, beförderlich Platz greife. Aus einer Anzahl von Kantonen wurden an der Konferenz Stimmen laut, wonach Inhalt und Anwendung des Konkordates den gehegten Erwartungen durchaus entsprochen haben. Immerhin beschloss die Konferenz einmütig, den Gedanken an eine Revision nicht von der Hand zu weisen, sondern vielmehr das eidgenössische politische Departement zu ersuchen, auf dem Wege der Umfrage Abänderungsvorschläge der beteiligten Kantsregierungen einzuhören und auf Grund solcher Vorschläge dann weitere konferenzielle Verhandlungen anzusetzen.

VI. Inspektorat.

Die andauernd schwere Zeit lässt ihre Wirkungen ganz natürlich, wie auf unserer Direktion überhaupt, so auch auf dem kantonalen Armeninspektorat fühlbar

werden in Form von stets zunehmender Arbeit. Etwacher Preisabbau ist eingetreten. Aber die Wohnungsnot ist manchenorts noch in wenig verminderter Masse vorhanden. Ihre erste Folge sind hohe Mietzinse. Dazu kommt an vielen Orten eine umfassende Arbeitslosigkeit. Diese Not lastet nicht nur auf dem Kanton Bern, sondern auf einer grossen Zahl anderer Kantone. Da ist es ganz begreiflich, dass das oft die Kantonsfremden, und bei dem Anlass eben auch unsere Berner in andern Kantonen, in allererster Linie zu spüren bekommen. Wo die Behörden mit der Fürsorge für die Angehörigen der eigenen Gemeinde und des eigenen Kantons ein Übermass von Kosten und Arbeit haben, kann man ja nicht verlangen, dass sie solche Bürger anderer Kantone, welche die Armenlast vermehren helfen, etwa noch anziehen. Allein nicht recht wäre es, wenn man am Tage der Not Kantonsfremde, die in der Zeit der guten Konjunkturen durch ihre Arbeit die allgemeine Wohlfahrt fördern halfen, nun auf einmal nicht mehr kennen und sie vielleicht sogar in den Rechten kürzen wollte, die ihnen kraft eidgenössischer Regelung zustehen. Wir geben zu, dass es unter unsern Bernern in der «Fremde» solche gibt, die nicht ganz unschuldig daran sind, dass sie nicht die allgemeine Sympathie ihrer Umgebung geniessen; ähnlich geht es ja gelegentlich auch mit Kantonsfremden in unserm eigenen Kanton. Dazu kommt, dass die finanziellen Aufwendungen in Armenfällen in einigen Kantonen und industriellen Zentren, namentlich vor dem Krieg und noch lange während des Krieges, largere waren und zum Teil auch heute noch largere sind, als es bei den etwas andersgearteten Verhältnissen eines weit weniger industrialisierten Kantons der Fall zu sein pflegt. Das und anderes führt leicht zu Anständen, welche sich gelegentlich zu Heimschaffungsversuchen auswachsen. Es entstehen dadurch Situationen, welche auf schriftlichem Wege nicht in wünschbarer Weise behandelt werden können, zumal da die Arbeit auf unsern Bureaux in einer Art sich häuft und drängt, dass es unserer Direktion manchmal mit dem besten Willen nicht möglich ist, die in Massen einkaufende Korrespondenz mit derjenigen Promptheit zu erledigen, die anzuwenden unser Wunsch wäre.

Unsere Inspektionsbeamten erklären im übrigen, dass man ihnen an den meisten Orten in der praktischen Behandlung der hängigen Geschäfte freundlich entgegenkomme und in Kooperation die Fälle, auch die recht misslichen, zu bestmöglichster Erledigung zu bringen suche. Meist gelingt eine erträgliche Lösung. Wo sich eine Heimschaffung von Familien vermeiden lässt, ist es immer zu begrüssen, denn nach der Heimschaffung pflegt der Fall, auch finanziell, schwieriger zu werden als vorher. Zwischen Konkordatskantonen sind die Heimschaffungen gemäss den Konkordatsbestimmungen auf ein Minimum reduziert. Es gibt immerhin Ausnahmefälle, wo die Heimschaffung zwecks schärferer Überwachung mit Rücksicht auf Kindererziehung oder armenpolizeilicher Behandlung gewissenloser Eltern usw. unumgänglich sind. Wo das zutrifft, lässt es unsere Direktion regelmässig auf eine Heimschaffung ankommen oder ihrerseits den Heimruf ergehen.

Es wäre unrichtig, zu glauben, dass einzig akut werdende, bedenkliche Fälle unsere Inspektionsbeamten auf Reisen rufen. Die Armendirektion ist oft, nur anhand

der Akten, über gewisse Verhältnisse durch Wohnortsbehörden und Vertrauenspersonen nicht genügend orientiert, um in Kenntnis der wirklichen Sachlage entscheiden zu können. Sache der Inspektionsbeamten ist es dann, durch Untersuchung an Ort und Stelle die nötige Klarheit zu schaffen. Diese genauere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse hat hier und da dazu geführt, dass man mit erheblich kleinern Unterstützungen auskommen konnte, als verlangt worden waren. Das Gegenteil, dass nämlich die Inspektion eine Erhöhung der Unterstützung veranlasst, kommt natürlich auch vor. Nicht selten gelingt es den Inspektionsbeamten, unsern Klienten durch geeignete Ratschläge zurechtzuhelfen oder durch ihre Fürsprache und Verwendung ihren Arbeit und Verdienst zu finden. Dagegen wurden, gestützt auf Inspektionsberichte, da und dort andere Massnahmen in Anwendung gebracht, die von den Gesuchstellern nicht erwartet worden, aber in casu höchst notwendig und oft wirksam waren, nämlich Massnahmen armenpolizeilicher Natur. Was Alimentationsleistungen und Verwandtenbeiträge anbelangt, so lässt es sich die Armendirektion angelegen sein, durch Informationen auf schriftlichem Wege die Pflichtigen heranzukriegen. Manchmal führen diesbezüglich aber erst Inspektionen an Ort und Stelle nebenbei auf eine gewünschte, bis anhin fehlende Spur.

Zum Zwecke der besseren Orientierung über den Stand der sogenannten chronischen Fälle haben wir im Berichtsjahr, nachdem durch Schaffung einer provisorischen dritten Sekretärstelle das Inspektorat von Bureaurbeit erheblich entlastet worden war, auch wieder angefangen, in diesem und jenem Kanton sogenannte Generalinspektionen vorzunehmen, d. h. es sollen hierbei nicht nur gerade im Vordergrund des Interesses stehende Einzelfälle, sondern überhaupt die in der betreffenden Landesgegend befindlichen, von unserer Direktion unterstützten Einzelpersonen und Familien besucht werden.

In fast beängstigend zunehmendem Masse kommt es vor, dass unserer Direktion junge Leute zugeführt werden, die unter normalen Verhältnissen nicht nur für sich sorgen könnten, sondern auch ihren Eltern sollten eine Stütze sein können, statt dessen aber, weil auf Abwege geraten und verdorben, den Behörden und somit auch den Armenbehörden zu schaffen geben. Stehen wir vielleicht auch da, wenigstens zum Teil, vor einer Kriegsfolge? Seelische Erschütterung, Verlotterung der sittlichen Begriffe? Tatsache ist, dass auch schon bei unserer heranwachsenden Jugend Leichtsinn und moralische Verdorbenheit in einem bedenklichen Masse zugenommen haben. Da heisst es wehren und zum Rechten sehen. Aber man sollte auch da den Anfängen wehren. Unser kantonaler Armeninspektor hat an der schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom letzten Jahre in Zürich anhand von Beispielen eine zielbewusstere und schärfere Anwendung der Schutz- und Fürsorgebestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches seitens der Vormundschaftsbehörden verlangt. Seine dort gemachten Vorschläge sind von der Armenpflegerkonferenz grundsätzlich gutgeheissen worden. Die ständige Kommission der Konferenz soll Mittel und Wege suchen, um diesen Vorschlägen so viel als möglich Nachachtung zu verschaffen. Für den Moment liegt uns die oft schwere Aufgabe ob, für eine relativ grosse

Anzahl von entgleisten Jünglingen und Töchtern das zu tun, wovon man hoffen kann, dass es helfe, diese Unglücklichen wieder zurechtzubringen (Placierung in geeigneten Plätzen, eventuell in Asylen und Anstalten). Wir erfreuen uns dabei der getreuen Mitarbeit eines Kreises von Frauen und Töchtern, die behilflich sind, Mädchen der erwähnten Art geeignete Stellen oder sonstige passende Unterkunft zu suchen, und die sich bereit zeigen, in jeder Hinsicht den betreffenden Mädchen zur Seite zu stehen. Wir sagen diesen Patroninnen für ihre Arbeit und Mühe besten Dank. Es wäre zu wünschen, dass das Beispiel dieser Frauen und Töchter recht viel Nachahmung finde. Solehe Unterstützung der Behörden und amtlichen Funktionäre durch freiwillige Hilfskräfte ist ausserordentlich wertvoll. Und je mehr so die Behörden in ihrer Arbeit vom Volke unterstützt werden, desto mehr darf man hoffen, dass es den gemeinsamen Bemühungen gelinge, für die Menschheit und speziell auch für unser Volk aus den heutigen schwie-

ren Verhältnissen den Weg zu finden in eine bessere Zeit.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Die Zahl der patronierten Kinder betrug 2259 (Vorjahr 2235). Patronatsberichte langten ein 1798 (1538). Von diesen 1798 Patronierten kamen

in Berufslehre	341
in Stellen	1236
in Fabrikarbeit	143
in Anstalten	36
unbekannten Aufenthaltes sind . .	27
auf dem Etat verblieben	15
Total	1798

Auf Sparheft legten die Patronierten an die Gesamtsumme von Fr. 109,039.

II. Teil.

Naturalverpflegung (1920).

Im Jahre 1920 haben auf den 53 Naturalverpflegungsstationen 18,918 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 4594 Mittags- und 14,324 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf Fr. 27,740. 40 wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergelokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Wäsche, Kosten für Neuan schaffungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal » 15,280. 95

Die *Gesamtkosten* betragen somit Fr. 43,021. 35 wovon als «Erträge» in Abzug kommen » 114. 40

so dass an *Reinausgaben* verbleiben Fr. 42,906. 95

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat an diesen Kosten mit 50 % beteiligt, gleich Fr. 21,453. 40 wozu noch kommen Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen», Honorar des Sekretärs » 4,966. 70

so dass die *Totalausgaben des Staates* pro 1920 betragen Fr. 26,420. 10 die aber erst im Jahre 1921 tatsächlich eintraten.

Pro 1919 betrugen die *Gesamtausgaben* » 20,878. 15 sie haben sich somit vermehrt um Fr. 5,541. 95

Die Arbeitsämter *Thun*, *Burgdorf* und *Langenthal* haben im Jahre 1920 folgende *Frequenz* aufgewiesen:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
<i>a) Thun:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	35	15	50
» Arbeitnehmer	374	20	394
Arbeitsvermittlungen	145	14	159
<i>b) Burgdorf:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	255	50	305
» Arbeitnehmer	276	44	320
Arbeitsvermittlungen	53	8	61

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
<i>c) Langenthal:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	883	837	1220
» Arbeitnehmer	942	225	1167
Arbeitsvermittlungen	669	157	826
<i>Total auf den drei Arbeitsämtern:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	1173	402	1575
» Arbeitnehmer	1592	289	1881
Arbeitsvermittlungen	867	179	1046
Ausserdem haben noch 22 Naturalverpflegungsstationen im ganzen			374
Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 414 im Vorjahr), so dass sich das <i>Gesamtr</i> esultat der letztern auf			1420
beläuft, gegenüber 3059 im Vorjahr; <i>Verminderung</i> somit 1639. Arbeitgeber haben sich 1801 und Arbeitnehmer 1508 weniger angemeldet als im Jahre 1919.			

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen, der bei uns bezogen werden kann.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabeanstalt Landorf bei Köniz.

Durchschnittliche Zahl der Zöglinge 56. Eintritte 13, Austritte 14 im Laufe des Jahres. Von den 12 infolge Admission Ausgetretenen kamen 3 in Berufslehre, 8 zur Landwirtschaft und 1 zu den Eltern.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		<i>Per Zögling:</i>
1. Verwaltung	Fr. 8,727. 35	Fr. 155. 85
2. Unterricht	» 8,644. 63	» 154. 40
3. Nahrung	» 29,182. 75	» 521. 12
4. Verpflegung	» 20,290. —	» 362. 32
5. Mietzins	» 5,210. —	» 93. 04
6. Inventarvermehrung	» 1,222. —	» 21. 79
	—————	—————
	Fr. 73,276. 73	Fr. 1,308. 52
<i>Einnahmen:</i>		
1. Landwirtschaft	Fr. 24,538. 34	Fr. 438. 18
2. Kostgelder	» 18,712. 50	» 334. 15
	—————	—————
	» 43,250. 84	» 772. 33
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 30,025. —</u>	<u>Fr. 536. 19</u>

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabeanstalt in Aarwangen.

Durchschnitt der Zöglinge 58. Vor der Admission wurden 3 Zöglinge zu den Eltern entlassen; admittiert wurden 7 (5 zur Landwirtschaft, 1 zu einem Schreiner, 1 zu den Eltern).

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		<i>Per Zögling:</i>
1. Verwaltung	Fr. 8,415. 45	Fr. 145. 09
2. Unterricht	» 11,131. 40	» 191. 92
3. Nahrung	» 26,716. 61	» 460. 66
4. Verpflegung	» 15,367. 95	» 264. 96
5. Mietzins	» 4,835. —	» 83. 37
	—————	—————
	Fr. 66,468. 41	Fr. 1,146. —
<i>Einnahmen:</i>		
1. Landwirtschaft	Fr. 7,054. 27	Fr. 121. 62
2. Kostgelder	» 16,817. 50	» 289. 96
3. Inventar	» 7,354. —	» 126. 79
	—————	—————
	» 31,225. 77	» 538. 37
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 35,242. 64</u>	<u>Fr. 607. 63</u>

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

An die Stelle des demissionierenden bisherigen, langjährigen Vorstehers Adolf Zigerli wurde vom Regierungsrat gewählt Fritz Anker-Läderach, Lehrer in Bern.

Zöglingzahl im Durchschnitt 32. Ausgetreten sind 10 Knaben infolge Admission (7 in Lehrstellen, 3 zur Landwirtschaft), eingetreten ebenfalls 10. 2 Knaben blieben bis zum März nach ihrer Admission noch in der Anstalt, bis der eine zur Landwirtschaft und der andere in eine Lehrstelle verbracht wurde.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
1. Verwaltung	7,114. 25	222. 32
2. Unterricht	» 3,740. 15	» 116. 88
3. Nahrung	» 25,241. 30	» 788. 79
4. Verpflegung	» 10,927. 15	» 341. 47
5. Mietzins	» 3,792. 50	» 118. 51
6. Inventar	» 278.—	» 8. 68
	<hr/> Fr. 51,093. 35	<hr/> Fr. 1,596. 65

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 18,970. 62	Fr. 561. 58
2. Kostgelder	» 10,107. 50	» 347. 11
	<hr/> » 29,078. 12	<hr/> » 908. 69
<i>Reine Kosten</i>	<hr/> Fr. 22,015. 23	<hr/> Fr. 687. 96

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

47 Pfleginge zu Anfang und 49 zu Ende des Jahres, durchschnittlich 49. Eintritte 6; Austritte 4, alle placiert in Stellen.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
1. Verwaltung	8,718. 80	177. 72
2. Unterricht	» 9,315. 20	» 189. 87
3. Nahrung	» 26,013. 43	» 530. 24
4. Verpflegung	» 11,904. 60	» 242. 65
5. Mietzins	» 4,560.—	» 92. 94
6. Inventar	» —	» —
	<hr/> Fr. 60,512. 03	<hr/> Fr. 1,233. 42

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 14,158. 34	Fr. 288. 59
2. Kostgelder	» 14,250.—	» 290. 46
3. Inventarveränderung	» 101.—	» 2. 06
	<hr/> » 28,509. 34	<hr/> » 581. 11
<i>Reine Kosten</i>	<hr/> Fr. 32,002. 69	<hr/> Fr. 652. 31

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt in Brüttelen.

Zahl der Zöglinge 43 zu Anfang und 46 zu Ende des Jahres, durchschnittlich 42. Eintritte 12; Austritte 9: 2 nach Hause entlassen, 7 in Dienststellen.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
1. Verwaltung	6,781. 45	161. 46
2. Unterricht	» 7,734. 45	» 184. 15
3. Nahrung	» 24,418. 85	» 581. 40
4. Verpflegung	» 20,877. 45	» 497. 08
5. Mietzins	» 4,375.—	» 104. 17
6. Inventar	» 1,226. 60	» 29. 20
	<hr/> Fr. 65,413. 80	<hr/> Fr. 1,557. 46

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 23,891. 90	Fr. 568. 85
2. Kostgelder	» 14,015.—	» 333. 69
	<hr/> » 37,906. 90	<hr/> » 902. 54
<i>Reine Kosten</i>	<hr/> Fr. 27,506. 90	<hr/> Fr. 654. 92

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenanstalt in Sonvilier.

Mittlere Zöglingszahl: 49. Eingetreten 14, ausgetreten 12 im Laufe des Jahres. Von diesen letztern sind 5 zu den Eltern zurückgekehrt nach erfolgter Admission, 2 nach einem Aufenthalt von wenigen Monaten; 3 kamen in Lehrstellen und 2 zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Per Zögling:
1. Verwaltung	Fr. 168.97
2. Unterricht	» 164.50
3. Nahrung	» 627.91
4. Verpflegung	» 280.32
5. Mietzins	» 89.50
6. Inventar	» 7.45
	<hr/> Fr. 1,338.67
	Fr. 65,594.94

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 31.82
2. Kostgelder	» 375.87
	<hr/> » 407.69
	» 19,977.07

Reine Kosten Fr. 45,617.87

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Durchschnittszahl der Zöglinge 24. Eingetreten sind 7 und ausgetreten 5. Davon kamen 4 in Dienstplätze und 1 in eine Lehrstelle.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Per Zögling:
1. Verwaltung	Fr. 330.29
2. Unterricht	» 229.17
3. Nahrung	» 507.93
4. Verpflegung	» 198.75
5. Mietzins	» 117.08
	<hr/> Fr. 1,383.22
	Fr. 33,197.10

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 30.25
2. Kostgelder	» 379.94
3. Inventar	» 41.17
	<hr/> » 451.36
	» 10,832.55

Reine Kosten Fr. 22,364.55

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Zahl der Zöglinge 52 (Mädchen). Eingetreten sind 2, ausgetreten 8. Von diesen letztern kehrten 4 zu den Eltern zurück, während 4 in Stellen placiert wurden. Ausgaben: Fr. 63,205.70. Tageskosten pro Zögling Fr. 3.72. Einnahmen Fr. 64,054.15 (inbegriffen der Staatszuschuss von Fr. 2500). Das reine Vermögen beträgt am Ende des Jahres Fr. 246,018.05 (Verminderung gegenüber dem Vorjahr Fr. 676.55).

2. Orphelinat Belfond bei Saignelégier.

Zahl der Zöglinge 19 zu Anfang und 22 zu Ende des Jahres. Durchschnittliche Anwesenheit 21. Von den 5 Ausgetretenen kamen 4 zu ihren Angehörigen zurück und einer zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

1. Steuern	Fr. 162.30
2. Kapitalzins	» 2,400.—
3. Besoldungen	» 2,399.65
4. Unterrichtskosten	» 461.—
5. Nahrung und Verpflegung	» 13,988.40
6. Mobiliaranschaffungen u. Unterhalt	» 510.25
7. Kauf und Unterhalt der Lebware	» 5,897.15
8. Bildungskosten	» 92.35
9. Unterhalt der Immobilien	» 1,028.55
10. Frachtbriefe	» 76.95
11. Rückzahlung von Vorschüssen	» 5,469.85
12. Forstwesen	» 525.—
13. Verschiedenes	» 527.—
	<hr/> Fr. 33,598.45

Einnahmen:

1. Saldo	Fr. 1,332. 27
2. Beiträge	» 5,930. 80
3. Spenden und Legate.	» 1,094. 75
4. Kapitalzinsen	» 780. 10
5. Landwirtschaft	» 14,398. 50
6. Kostgelder	» 7,598. 25
7. Kapitalvorschuss	» 2,000. —
8. Verschiedenes	» 31. 70
	<u>Fr. 32,866. 37</u>
<i>Reinvermögen</i>	<u>Fr. 75,790. 30</u>

Durchschnittskosten per Zögling Fr. 1597. 06 per Jahr oder Fr. 4. 37 im Tag.

3. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittliche Zahl der Zöglinge 57. Austritte 18, Eintritte 15.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:	Fr.	Fr.	Per Zögling:
1. Verwaltung	7,750	132. 30	
2. Unterricht	4,300	75. 44	
3. Nahrung.	16,000	280. 70	
4. Verpflegung	17,800	312. 72	
	<u>45,650</u>	<u>800. 72</u>	

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	16,050	281. 58
2. Kostgelder	30,500	535. —
	<u>46,550</u>	<u>816. 58</u>

<i>Reine Einnahmen</i>	<u>900</u>	<u>15. 80</u>
----------------------------------	------------	---------------

Vermögen Ende des Jahres Fr. 381,470. 27. Vermehrung Fr. 900.

4. Orphelinat in Courtelary.

Zahl der Zöglinge durchschnittlich 75. Von den 10 Ausgetretenen kamen 5 in Berufslehre, 1 in die Sekundarschule in Pruntrut und 4 Mädchen in Stellen. Einnahmen Fr. 116,458. 88; Ausgaben Fr. 115,294. 25. Bei den Einnahmen sind inbegrieffen der Staatsbeitrag und der Ertrag aus Sammlungen, Legaten und Geschenken. Durchschnittskosten eines Zöglinges Franken 692. 30. Reines Vermögen Fr. 410,538. 65. Vermehrung Fr. 14,491.

5. Orphelinat in Delsberg.

Zahl der Zöglinge 78 (50 Knaben und 28 Mädchen). Eintritten sind 10, ausgetreten 15 während des Jahres. Von den Ausgetretenen wurden placierte: 3 in Jahressstellen, 2 Mädchen in sonstige Stellen, 3 Knaben zur Landwirtschaft und 8 kehrten zu den Eltern zurück. Totalausgaben Fr. 53,768. 31; Totaleinnahmen Fr. 72,806. 66 (inbegrieffen Fr. 6000 Staatsbeitrag, Fr. 1200 Legate und Geschenke). Reines Vermögen Fr. 564,917; Abnahme seit dem Vorjahr Fr. 1809. 76.

6. Orphelinat «La Ruche» in Reconvillier.

Jahresmittel der Zöglingszahl: 30. Eintritte 5; Austritte 8. 4 der Austretenden kamen in Stellen, 4 kehrten zu den Eltern zurück. Die Einnahmen betrugen Fr. 45,553. 65, die Ausgaben Fr. 44,477. 16. (Bei den Einnahmen inbegrieffen Fr. 2500 Staatsbeitrag und

Fr. 2180 Geschenke und Legate.) Jahreskosten pro Zögling Fr. 918. 09. Kostgeld Fr. 500—650.

7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp.

Zahl der Zöglinge 56. Eingetreten sind 12, ausgetreten 13, davon wurden 9 konfirmiert und 4 den Eltern zurückgegeben. Von den 9 Konfirmanden kamen 5 in Lehrstellen, 3 in Stellen auf dem Lande und 1 in das Spital. Totalausgaben Fr. 80,680. 95; Totaleinnahmen Fr. 70,718. Ausgabenüberschuss Fr. 9962. 50. Reine Kosten per Zögling Fr. 1200.

8. Knabenerziehungsanstalt in Enggistein.

Durchschnittliche Zöglingszahl 48. Ausgetreten infolge Admission sind 6 (2 zu den Eltern, 4 zur Landwirtschaft); 1 wurde zum Onkel entlassen.

Einnahmen (inbegrieffen Fr. 4700 Staatsbeitrag und Fr. 10,837. 95 Geschenke) Fr. 98,600. 05. Ausgaben Fr. 100,674. 61. Passivrestanz pro 1921 Fr. 2074. 56. Reines Vermögen auf Ende 1921 Fr. 116,780. 89. Kosten per Zögling zirka Fr. 600, mit Einrechnung der Naturalieferungen des Gutes zirka Fr. 900.

9. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli bei Bern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 33. Austritte 4 wegen Konfirmation. 2 von diesen kamen ins Welschland, die 2 andern wurden in Stellen untergebracht.

Summa Ausgaben Fr. 31,408. 26; Summa Einnahmen Fr. 22,173. 28. Reinvermögen Fr. 171,245. 72.

10. Mädchenerziehungsanstalt «Viktoria» in Wabern.

Durchschnitt der Zöglingszahl 80. Eintritte erfolgten 19. Konfirmiert wurden 10, ausserordentlicherweise entlassen 8 Mädchen. Von den entlassenen Zöglingen kehrten 12 zu den Eltern zurück, 5 wurden placierte in verschiedene Stellen oder Lehrplätze und 1 Zögling musste wegen fatalem Einfluss auf die Kinder in eine andere Anstalt versetzt werden. Gesamtausgaben Fr. 88,494. 52, Gesamteinnahmen Fr. 61,656. 74. Ausgabenüberschuss Fr. 26,837. 78. Reine Kosten per Zögling Fr. 470. 33, mit Hinzurechnung von Haus- und Gutzins Fr. 613. 38. Reines Vermögen Fr. 669,232. 28; Verminderung Fr. 26,054. 37.

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Zöglingbestand durchschnittlich 70. Ausgetreten sind im Laufe des Jahres 15 Zöglinge. Von diesen wurden 3 in andere Anstalten versetzt, 1 wurde wegen Bildungsunfähigkeit entlassen, 8 wurden in Stellen verbracht, 2 kehrten zu den Eltern zurück und 1 starb. Die Ausgaben betragen Fr. 82,667. 70; die Einnahmen (inbegrieffen Fr. 17,900 Staatsbeitrag) Fr. 82,117. 30. Reine Kosten per Zögling Fr. 1176. 76. Reines Vermögen Fr. 332,426. 10.

12. Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge 64. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 16, ausgetreten ebenfalls 16 (Knaben und Mädchen). Summa Kosten Fr. 94,089. 05. Summa Einnahmen Fr. 83,439. 73. Defizit Fr. 10,649. 32. Reines Vermögen Fr. 346,688. 08. Verminderung Franken 7653. 32. Jahreskosten pro Pflegling Fr. 1116. 13.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Durchschnittszahl 532; 263 Männer, 269 Frauen. Pflegetage 171,584. Eintritte 80, verstorben 41, ausgetreten 19. Davon 5 selbständig erwerbend, 6 zu Verwandten, 2 in andere Anstalt placierte, 5 entwichen, 1 heiratete.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Fr. 173,615.—	Per Pflegling:
1. Kostgelder	Fr. 173,615.—	Fr. 369.39
2. Staatsbeitrag	» 11,300.—	» 24.04
3. Landwirtschaft	» 58,145.94	» 123.71
4. Gewerbe	» 17,671.35	» 37.60
	Fr. 260,732.29	Fr. 554.74

Ausgaben:

	Fr. 7,714.30	Fr. 16.41
1. Verwaltung	Fr. 7,714.30	Fr. 16.41
2. Nahrung	» 162,435.20	» 345.60
3. Verpflegung	» 75,280.40	» 160.17
4. Kleidung	» 967.65	» 2.06
Vermögensverminderung	» 14,334.74	» 31.50
	Fr. 260,732.29	Fr. 554.74

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Gesamtzahl der Pfleglinge 530. Durchschnittlicher Tagesbestand 420 (Männer und Frauen). Eingetreten sind 111, ausgetreten 30, verstorben 57 Pfleglinge. Durchschnittsalter der Verstorbenen 69 Jahre.

Betriebsrechnung:

Ausgaben:

	Fr. 10,678.20	Per Pflegling:
1. Verwaltung	Fr. 10,678.20	Fr. 25.42
2. Nahrung	» 149,652.20	» 356.32
3. Verpflegung	» 48,816.40	» 116.32
4. Kapitalzinse	» 11,426.55	» 27.21
5. Aktienzinse	» 12,280.—	» 29.24
6. Inventar	» 4,995.—	» 11.89
7. Steuern	» 5,654.—	» 13.46
8. Brandversicherung . .	» 2,521.60	» 6.—
Vermögensvermehrung .	» 25,110.80	» 59.79
	Fr. 271,135.25	Fr. 645.56

Einnahmen:

	Fr. 9,219.75	Fr. 21.96
1. Gewerbe	Fr. 9,219.75	Fr. 21.96
2. Landwirtschaft	» 106,603.95	» 253.82
3. Wirtschaft und Bad . .	» 27.75	» —.06
4. Kostgelder	» 123,212.15	» 293.36
5. Geschenke	» 21,000.—	» 50.—
6. Staatsbeitrag	» 9,950.—	» 23.69
7. Immobilien	» 1,121.—	» 2.67
	Fr. 271,135.25	Fr. 645.56

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

	Reiner Aufwand	Reiner Ertrag
	Fr.	Fr.
1. Verwaltung	8,821.45	
2. Nahrung	179,320.07	
3. Verpflegung	56,091.62	
4. Gewerbe		18,737.63
5. Landwirtschaft		56,144.01
6. Versicherungen (Mobilier, Gebäude)	2,197.14	
7. Steuern	3,234.99	
8. Mietzinse		100.—
9. Skonti		10.20
10. Abschreibungen	4,153.55	
11. Gebäudeunterhalt	5,597.20	
12. Kapitalzinse		467.80
13. Kostgelder		177,507.10
14. Postcheckgebühren	112.75	
15. Staatsbeitrag		11,175.—
Aktivsaldo	4,612.97	
	264,141.74	264,141.74

	Im Jahr	Im Tag		
	1920	1921	1920	1921
Die Kosten betragen per Pflegling	Fr. 592.10	Fr. 536.77	Fr. 1.62	Fr. 1.47 ₂
Davon tragen Staat und Gemeinde	316.30	414.89	—.86	1.13
Die Anstalt durch Verdienst	275.80	121.88	—.76	—.34 ₂₈
	292.10	536.77	1.62	1.47₂

Vermögensvermehrung per Pflegling	10.14	Rp. 2.77
Reinvermögen Ende Jahres	Fr. 180,555.99	
Vermehrung pro 1921	Fr. 4,612.97	

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Zahl der Pfleglinge 340 (Männer und Frauen). Ausgetreten sind 66 (37 verstorben, 17 entlassen, 7 versetzt, 5 unbekannten Aufenthalts). Durchschnittsalter der Verstorbenen 69 Jahre.

Rechnungsauszug:

	Einnahmen:	Per Pflegling:
Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 161,873.80	Fr. 479.04
Landwirtschaft	» 67,475.50	» 198.46
Gewerbe	» 20,649.85	» 60.73
Zuschuss der Staatskasse und Aktivrestanz	» 59,503.49	» 175.01
	Fr. 310,502.69	Fr. 913.24

Ausgaben:

	Per Pflegling:
Verwaltung und Dienstboten	Fr. 40,825. 80
Verpflegung	» 225,235. 43
Passivzinse und Übertrag	» 44,441. 46
	<u>Fr. 310,502. 69</u>
	Fr. 913. 24

Tageskosten per Pflegling Fr. 1.79.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Tägliche Durchschnittsanwesenheit 364 Pfleglinge. Eintritte 58, Austritte 46 (29 gestorben, 17 entlassen).

*Jahresrechnung:**Einnahmen:*

	Per Pflegling:
1. Kostgelder	Fr. 127,763. 45
2. Staatsbeitrag	» 8,900. —
3. Kleidervergütungen	» 6,156. —
4. Lebware	» 25,251. 90
5. Landwirtschaft	» 38,671. 60
6. Gewerbe	» 2,811. 35
7. Steinbruch	» 132. —
8. Geschenke	» 57. —
9. Übertrag vom Reservefonds	» 894. —
	<u>Fr. 210,637. 30</u>
	Fr. 578. 67

Ausgaben:

	Fr. 113,452. 50	Fr. 311. 68
2. Verpflegung	» 49,099. 40	» 134. 89
3. Kleidung	» 2,535. —	» 6. 96
4. Verwaltung	» 5,952. —	» 16. 35
5. Steuern	» 2,751. 06	» 7. 55
6. Zinse	» 23,732. 25	» 65. 19
7. Abschreibungen	» 12,524. 55	» 34. 40
Vermögenszuwachs	» 589. 65	» 1. 62
	<u>Fr. 210,637. 30</u>	Fr. 578. 67

6. Verpflegungsanstalt Frienisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 460 (Männer und Frauen). Eingetreten sind 64, ausgetreten 51. Von den letztern wurden 3 entlassen zu selbständigem Erwerb, 4 kamen in Privatpflege, 2 nach Bellelay, 1 nach St. Niklaus, 1 nach Bethesda, 1 nach Worben und 10 entwichen.

*Rechnungsergebnis:**Einnahmen:*

	Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 13,272. 35
2. Landwirtschaft	» 88,074. 25
3. Kostgelder	» 152,501. —
4. Staatsbeitrag	» 11,475. —
	<u>Fr. 265,322. 60</u>
	Fr. 576. 79

Ausgaben:

	Fr. 17,541. 60	Fr. 38. 14
2. Nahrung	» 164,206. 70	» 356. 97
3. Verpflegung	» 80,458. 85	» 174. 91
	<u>Fr. 262,207. 15</u>	Fr. 570. 02
Aktivsaldo pro 1921 . . .	» 3,115. 45	» 6. 77
	<u>Fr. 265,322. 60</u>	Fr. 576. 79

Jahreskosten per Pflegling Fr. 570. 02.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Total der Pfleglinge 350 (Männer und Frauen). Durchschnitt 279 Personen. Eingetreten sind 76, ausgetreten 42, verstorben 23 Pfleglinge.

*Rechnung:**Einnahmen:*

	Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 11,179. 25
2. Landwirtschaft	» 34,385. 71
3. Kostgelder	» 100,086. 65
4. Staatsbeitrag	» 6,825. —
	<u>Fr. 152,476. 61</u>
	Fr. 546. 49

Ausgaben:

	Fr. 5,536. 20	Fr. 19. 85
1. Verwaltung	» 89,090. 55	» 319. 29
3. Verpflegung	» 44,739. 88	» 160. 36
4. Kapitalzinse	» 11,634. 10	» 41. 70
	<u>Fr. 151,000. 73</u>	Fr. 541. 20
Betriebsüberschuss	» 1,475. 88	» 5. 29
	<u>Fr. 152,476. 61</u>	Fr. 546. 49

Jahreskosten per Pflegling Fr. 541. 20.

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Gesamtzahl der Pfleglinge 163. Mittel 141. Eingetreten sind 35, 1 wurde entlassen und 17 Pfleglinge starben. Totalausgaben Fr. 87,614. 16; Totaleinnahmen (inbegriffen die Subvention) Fr. 87,409. 16. Ausgabenüberschuss 205. 16. Nettoausgaben für den Pflegling Fr. 1. 69 im Tag.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Total der Pfleglinge 140, durchschnittlich 139. Eintritte 28, Austritte 11, Todesfälle 9. Einnahmen Fr. 69,500, Ausgaben Fr. 67,300. Kosten per Pflegling täglich Fr. 1. 55.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Total der Pfleglinge 98. Eintritte 16, Austritte 4, Todesfälle 6. Von den Ausgetretenen sind 2 in ihre Wohnsitzgemeinde zurückgekehrt, während 1 Pflegling in die Anstalt Worben versetzt wurde und 1 zur Familie zurückkehrte. Einnahmen Fr. 57,929. 88 (inbegriffen der Staatsbeitrag); Ausgaben Fr. 53,322. 43. Einnahmenüberschuss Fr. 4007. 40. Vermögensvermehrung Franken 3654. 27. Kosten per Pflegling Fr. 1. 72 im Tag.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Mittlere Pfleglingszahl 34; Gesamtzahl der Verpflegten 44. 7 traten ein und 9 aus (5 zu Privaten, 1 versetzt, 3 Todesfälle). Einnahmen Fr. 20,373. 79 (inbegriffen Fr. 975 Staatsbeitrag). Ausgaben Fr. 20,373. 79. Per Pflegling Fr. 599. 22.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Es wurden verpflegt 100 Pfleglinge. Durchschnitt 71. Gestorben sind 9 Personen im Durchschnittsalter von 75 Jahren. Kosten pro Kopf und Tag Fr. 1.42. Die Einnahmen und Ausgaben sind je Fr. 57,004.90. Vermögen Ende Jahres Fr. 460,613.10. Vermehrung Fr. 4259.50.

13. Altersasyl der Gemeinde Lenk.

Total Verpflegte 13. Einnahmen Fr. 9524.50. Ausgaben Fr. 10,156. Kosten per Pflegetag Fr. 2.13.

14. Altersasyl im Gwatt bei Thun.

Pfleglinge 27, Wartpersonal 6. Aufnahmen 6, Ausritte 4. Einnahmen für 8547 Pflegetage an Kost- und Pflegegeld pro Tag Fr. 2.17, Ausgaben Fr. 2.52. Vermögen Ende Jahres Fr. 74,765.07. Vermehrung Franken 200.99.

Bern, den 16. April 1922.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**